

# Satzung

## der Gemeinde Selfkant zur Abänderung der Fristen bei der Dichtheitsprüfung von privaten Abwasserleitungen gemäß § 61 a Abs. 3 bis 7 LWG NRW

Aufgrund von §§ 7 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung 14.7.1994 (GV. NRW. 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 17.12.2009 (GV. NR. 2009, S. 950), der §§ 60, 61 des Wasserhaushaltsgesetzes des Bundes (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.7.2009 (BGBl. I 2009, S. 2585ff.) und des § 61a Abs. 3 bis Abs. 7 des Landeswassergesetzes Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.6.1995 (GV. NRW. 1995, S. 926), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 16.3.2010 (GV NRW 2010, S. 185ff.), hat der Rat der Gemeinde Selfkant am ..... folgende Satzung beschlossen:

### § 1 Regelungsgegenstand

- (1) Die Gemeinde soll nach § 61 a Abs. 5 Satz 1 Nr. 2 LWG NRW durch Satzung abweichende Zeiträume für die erstmalige Prüfung nach § 61 a Abs. 4 Absatz 4 LWG NRW festlegen, wenn die Gemeinde für abgegrenzte Teile ihres Gebietes die Kanalisation im Rahmen der Selbstüberwachungsverpflichtung nach § 61 LWG NRW überprüft.

Die Gemeinde beabsichtigt zur Sicherstellung der ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung und in Erfüllung ihrer Selbstüberwachungspflichten nach SÜwV Kan die Überprüfung der Kanalisation in dem in § 2 genannten Teilgebiet der Gemeinde. Im Zusammenhang mit der Durchführung der Überprüfung der öffentlichen Kanalisation wird die Frist zur erstmaligen Prüfung der privaten Abwasseranlagen nach § 61a Abs. 4 LWG NRW abweichend festgesetzt.

### § 2 Geltungsbereich

- (1) Der räumliche Geltungsbereich dieser Satzung umfasst alle Grundstücke, die in dem anliegenden Straßenverzeichnis aufgeführt und an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossen sind.
- (2) Der durch den Grundstückseigentümer zu prüfende Bereich umfasst gemäß § 61 a Abs. 3 LWG NRW die auf seinem Grundstück im Erdreich oder unzugänglich verlegten Abwasserleitungen zum Sammeln oder Fortleiten von

Schmutzwasser oder mit diesem vermischten Niederschlagswasser. Die Satzung gilt auch für Abwasserleitungen, die Schmutzwasser einer Kleinkläranlage oder abflusslosen Grube zuführen. Geprüft werden müssen durch den Grundstückseigentümer alle Bestandteile der privaten Abwasserleitung einschließlich verzweigter Leitungen unter der Keller-Bodenplatte sowie Einsteigeschächte oder Inspektionsöffnungen, die in den Leitungsverlauf eingebaut sind. Ausgenommen sind Abwasserleitungen zur getrennten Beseitigung von Niederschlagswasser und Leitungen, die in dichten Schutzrohren so verlegt sind, dass austretendes Abwassers aufgefangen und erkannt wird.

- (3) Führen zu prüfende Abwasserleitungen auch über fremde Grundstücke, so ist derjenige zur Dichtheitsprüfung auf dem fremden Grundstück verpflichtet, dessen Abwasser durchgeleitet wird. Eigentümer anderer Grundstücke, in denen diese Leitungen verlaufen, haben die Prüfung der Dichtheit und damit einhergehende Maßnahmen zu dulden (§ 61 a Abs. 3 Satz 2 LWG NRW).

### **§ 3 Durchführung der und Frist für die Dichtheitsprüfung**

- (1) Die erstmalige Dichtheitsprüfung bei bestehenden privaten Abwasseranlagen im Geltungsbereich dieser Satzung ist spätestens bis zu den im Straßenverzeichnis nach § 2 Abs. 1 genannten Frist durchzuführen.
- (2) Bei der Durchführung der Dichtheitsprüfung sind die Vorgaben in § 4 dieser Satzung (Anforderungen an die Sachkundigen) zu beachten. Die Gemeinde unterrichtet die Grundstückseigentümer und bietet auch Hilfestellung durch Beratung an.
- (3) Innerhalb eines Monats nach der Prüfung ist die Bescheinigung über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung vom Grundstückseigentümer oder dem sonst Pflichtigen nach § 61 a Abs. 3 LWG NRW der Gemeinde vorzulegen.
- (4) Die Dichtheitsprüfung ist nach den einschlägigen Normen mit Wasser- oder Luftdruck durchzuführen. Die Prüfung mittels optischer Inspektionen (TV-Untersuchung) wird im Interesse des Grundstückseigentümers nur in Abstimmung mit der Gemeinde aufgrund der möglichen Fehlinterpretationen (z.B. wenn Dichtungsringe fehlen, kann dieses mit einer TV-Untersuchung bei neuen oder erneuerten Abwasserleitungen nicht erkannt werden) als ausreichend angesehen. Bei neu errichteten oder erneuerten Abwasserleitungen ist grundsätzlich eine Prüfung mit Wasser oder Luft durchzuführen.
- (5) Die Bescheinigung über das Ergebnis der Dichtheitsprüfung sollte im Interesse des Grundstückseigentümers folgenden Inhalt aufweisen bzw. Unterlagen umfassen:
1. Lageplan mit einer Darstellung des Prüfobjektes (Straße, Hausnummer, Gebäudebezeichnung bei mehreren Gebäuden auf einem Grundstück, Darstellung der gesamten Abwasserleitungen mit

eindeutiger Kennzeichnung der geprüften Leitungsbestandteile und deren Dimensionen (Längen und Nennweiten))

2. Angabe der Prüfverfahren und Prüfmethode (TV-Untersuchung, Wasser, Luft mit Angabe der beaufschlagten Drucks) und Angabe des angewandten technischen Regelwerks
3. Beschreibung der Ergebnisse der Prüfung (bei der TV-Inspektion/durch Inaugenscheinnahme erkannte Schäden, festgestellter Wasserverlust bzw. Druckänderungen usw.) mit folgendem Inhalt:
  - Bestätigung, dass ein ordnungsgemäßer Anschluss vorliegt (kein Drainagewasseranschluss an den Schmutzwasser- oder Mischwasserkanal oder sonstiger Fehlanschluss z.B. Niederschlagswasser wird dem Schmutzwasserkanal zugeführt bzw. Schmutzwasser wird in den Regenwasserkanal eingeleitet);
  - Endergebnis der Prüfung der Leitung (dicht/undicht); wenn vorhanden, ist ein EDV-gestütztes Prüfprotokoll beizulegen;
  - bei einer Untersuchung mit TV-Kamera ist ein Video-, eine CD-ROM oder eine DVD zu fertigen.
4. Datum der Prüfung
5. Unterschrift des Sachkundigen, der die Prüfung durchgeführt hat

#### **§ 4 Anforderungen an die Sachkunde**

- (1) Die Dichtheitsprüfung darf nur von Sachkundigen durchgeführt werden. Die Anforderungen an die Sachkunde ergeben sich aus dem Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Natur, Landwirtschaft und Verbraucherschutz des Landes NRW vom 31.3.2009 (MinBl. 2009, S. 217) als Verwaltungsvorschrift nach § 61 a Abs. 6 Satz 1 LWG NRW.
- (2) Die Sachkunde von Sachkundigen wird nach Ziffer 3 der Verwaltungsvorschrift zu § 61 a LWG NRW durch folgende unabhängige Stellen festgestellt:
  - Industrie- und Handelskammern in NRW
  - Handwerkskammern des Westdeutschen Handwerkskammertags
  - Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen.

Diese unabhängigen Stellen führen selbständig Listen über Sachkundige. Diese Listen werden vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes NRW (LANUV NRW) zu einer landesweiten Liste zusammengeführt ([www.lanuv.nrw.de](http://www.lanuv.nrw.de)).

- (3) Erfüllen Personen, welche die Dichtheitsprüfung durchführen, nicht diese Anforderungen an die Sachkunde oder entspricht die Dichtheitsprüfungsbescheinigung nicht den Anforderungen in § 3 dieser Satzung wird die Bescheinigung über die Dichtheitsprüfung (§ 61 a Abs. 3 Satz 3 LWG NRW) von der Stadt/Gemeinde nicht anerkannt.

## **§ 5 Ordnungswidrigkeit**

Ordnungswidrig handelt, wer Abwasserleitungen nicht in der nach dieser Satzung festgelegten Frist auf Dichtigkeit prüfen lässt. Die Ordnungswidrigkeit wird mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet.

## **§ 6 Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende Satzung der Gemeinde Selfkant zur Abänderung der Fristen bei der Dichtigkeitsprüfung von Privaten Abwasserleitungen gemäß § 61 a Abs. 3 bis 7 LWG NRW wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Selfkant, den

Der Bürgermeister  
Corsten

## Straßenverzeichnis

zur Satzung der Gemeinde Selfkant zur Abänderung der Fristen bei der Dichtigkeitsprüfung von Privaten Abwasserleitungen gemäß § 61 a Abs. 3 bis 7 LWG NRW

**Frist zur Durchführung der Dichtigkeitsprüfung gemäß § 1 Abs. 1:  
31.12.2011**

<b>Ortsteil</b>	<b>Straße</b>
Hillensberg	Bergstraße
Höngen	Birder Straße
	Westerholzer Straße
Saeffelen	Am Steincleef
Süsterseel	Heidestraße
Wehr	Landstraße

**Frist zur Durchführung der Dichtigkeitsprüfung gemäß § 1 Abs. 1:  
31.12.2012**

<b>Ortsteil</b>	<b>Straße</b>
Hillensberg	Am Obersthof
	Bingelrader Straße
	Hillensberger Hof
	Hof Beckers
	Im Langental
	Josefshof
	Lahrstraße
	Michaelstraße
	Wiesenstraße
Tüddern	Am Rathaus
	Birkenderkamp
	Geilenkirchener Straße
	Höfgensweg
	Im Blumental
	In der Fummer
	Lilienweg
	Messweg
	Mittelstraße
	Nelkenweg
	Neustraße
	Rosenweg
	Sebastianusstraße
	Sittarder Straße
	Zum Klüfgen

<b>Ortsteil</b>	<b>Straße</b>
Tüddern	Zur Turnhalle
Großwehrhagen	Schützenpfad

**Frist zur Durchführung der Dichtigkeitsprüfung gemäß § 1 Abs. 1:  
31.12.2013**

<b>Ortsteil</b>	<b>Straße</b>
Heilder	Am Sportplatz
	An der Mühle
	Raiffeisenstraße
	Selkantstraße
Saeffelen	Am Bilderweg
	Am Dorfanger
	Am Grünen Weg
	Breberener Straße
	Friedhofstraße
	Grenzstraße
	Heinsberger Straße
	Kirchweg
	Lindenstraße
	Pfarrer-Jäger-Straße
	Selkantstraße
	Waldfeuchter Straße
	Weidenstraße
	Zum Schützenbruch

**Frist zur Durchführung der Dichtigkeitsprüfung gemäß § 1 Abs. 1:  
31.12.2014**

<b>Ortsteil</b>	<b>Straße</b>
Wehr	Am Alten Bach
	An der Tränke
	Bruchstraße
	Dorfstraße
	Gausweg
	Hillensberger Weg
	Hof Baumanns
	Hof Dahlmanns
	Mühlenstraße
	Rodebachhof
	Severinusstraße
	Tüdderner Weg
	Zollamt Wehr
	Zum Wiesengrund

**Frist zur Durchführung der Dichtigkeitsprüfung gemäß § 1 Abs. 1:  
31.12.2015**

<b>Ortsteil</b>	<b>Straße</b>	
Isenbruch	Bachstraße	
	Engelbertstraße	
	Grünstraße	
	Gut Schaesberg	
	Haus Groevenkamp	
	Isenbrucher Mühle	
	Rodebachaue	
	Schalbruch	Ahornstraße
		Am Nordhang
Am Südhang		
Buschweg		
Gartenstraße		
Ginster Weg		
Haverter Weg		
Hochstraße		
Im Acker		
Im Heidfeld		
Im Steg		
Reyweg		
Schulstraße		
Talweg		
Tannenweg		
Zu den Benden		
Zur Landwehr		

**Frist zur Durchführung der Dichtigkeitsprüfung gemäß § 1 Abs. 1:  
31.12.2016**

<b>Ortsteil</b>	<b>Straße</b>
Havert	Am Kreuzberg
	Auf den Hoecken
	Filterskoul
	Gut Wammen
	Hauptstraße
	Kreuzstraße
	Mühlenweg
	Sandkoul
	Stein
Burgstraße	
Gut Burg	
Gut Schwertscheidt	
Lind	

**Frist zur Durchführung der Dichtigkeitsprüfung gemäß § 1 Abs. 1:  
31.12.2017**

<b>Ortsteil</b>	<b>Straße</b>
Dieck	Diecker Weg
Höngen	Aan Schniewind
	Altenheim St. Josef
	Am Saeffelbach
	An Dilia
	Biesener Weg
	Diecker Weg
	Frankenstraße
	Gastesweg
	Gen Hoefke
	Herrstraße
	Kirchstraße
	Klosterpfad
	Krouw
	Laaker Weg
	Lambertusstraße
	Op de Berg
	Pfarrer-Meising-Straße
	Prunkweg
	Weiherstraße
	Zehntweg
	Zum Westerholz
Großwehrhagen	Diecker Weg
	Kapellenstraße
	Kreisstraße
Kleinwehrhagen	Kleinwehrhagen

**Frist zur Durchführung der Dichtigkeitsprüfung gemäß § 1 Abs. 1:  
31.12.2018**

<b>Ortsteil</b>	<b>Straße</b>
Millen	Forstweg
	Holzstraße
	Johann-Grein-Straße
	Kirchplatz
	Marktweg
	Op de Camp
	Proosteiweg
	Raederstraße
	Von-Byland-Straße
	Von-Hauert-Straße
	Zum Haus Millen
	Zur Viehweide

<b>Ortsteil</b>	<b>Straße</b>
Millen (Gewerbegebiet)	Robert-Bosch-Straße
	Siemensstraße
	Von-Humboldt-Straße
Millenbruch	An Alfens
	De-Plevitz-Straße
	Haus Alfens
	Haus Vossen
Tüddern	Driesch
	Kämpchen
	Millener Weg
	Rodebachstraße

**Frist zur Durchführung der Dichtigkeitsprüfung gemäß § 1 Abs. 1:  
31.12.2019**

<b>Ortsteil</b>	<b>Straße</b>
Tüddern	Am Büschken
	Am Kirchenfeld
	Andreasstraße
	Barbaraweg
	Berliner Straße
	Bocksberg
	Breslauer Straße
	Cäcilienring
	Charly's Ranch
	Danziger Straße
	Elisabethstraße
	Erfurter Straße
	Gertrudisstraße
	Jenaer Straße
	Johannesstraße
	Joseph-Prinz-Straße
	Jubiläumsstraße
	Katharinenweg
	Königsberger Straße
	Körber Straße
	Lepziger Straße
	Löwensafari
	Lukasstraße
	Marienstraße
	Markusplatz
	Martinusstraße
	Nikolausstraße
Oligstraße	
Paulusstraße	
Petrusstraße	
Pfarrer-Fuhs-Straße	

<b>Ortsteil</b>	<b>Straße</b>
Tüddern	Sofienring
	Vennstraße
	Vollmühle
	Weimarer Straße

**Frist zur Durchführung der Dichtigkeitsprüfung gemäß § 1 Abs. 1:  
31.12.2020**

<b>Ortsteil</b>	<b>Straße</b>
Süsterseel	Am Gatter
	Bahnstraße
	Birkengrund
	Dechant-Kamper-Straße
	Dorfplatz
	Feldchen
	Fichtenhain
	Jabeeker Weg
	Karl-Arnold-Straße
	Kleiweg
	Lärchenweg
	Panneschop
	Pfarrer-Kreins-Straße
	Römerstraße
	Schienegraaf
	Suestrastraße

**Frist zur Durchführung der Dichtigkeitsprüfung gemäß § 1 Abs. 1:  
31.12.2021**

<b>Ortsteil</b>	<b>Straße</b>
Süsterseel	An der Waldschänke
	Annastraße
	Buchenweg
	Eburonenstraße
	Eichenweg
	Erlenweg
	Herkenrather Weg
	Höngener Weg
	Hubertusstraße
	Istraten
	Istrater Mühle
	Keltenstraße
	Kiefernweg
	Nachtigallenweg
	Waldstraße